



ENTSCHEID

Frauenfeld,

7. Mai 2001, Dü
Entscheid Nr. 27

PG Münchwilen

Baulinienplan «Mühligraben», Münchwilen

1. Mit Schreiben vom 12. April 2001 ersucht die Bauverwaltung Münchwilen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Auf Grund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse eingegangen.
2. Die vom Baulinienplan «Mühligraben» (nachfolgend BP) betroffene Parzelle Nr. 242 liegt am Westufer der Murg im Norden der Gemeinde Münchwilen.

Der Regierungsrat genehmigte mit Beschluss Nr. 2084 am 15. Dezember 1987 den heute gültigen Zonenplan der Politischen Gemeinde Münchwilen. Dabei wurde der überwiegende Teil der Parzelle Nr. 242 der Industriezone I und ein schmaler Streifen entlang der Murg der Freihaltezone F zugewiesen.

Ausgelöst wurde der fragliche BP gemäss Planungsbericht auf Grund einer konkreten Anfrage bezüglich der Überbaubarkeit der Parzelle Nr. 242.

Im zur Genehmigung eingereichten BP ist für die Strecke zwischen der Nord- und Südgrenze der Parzelle Nr. 242 entlang der Murg durchgehend eine «Baulinie für Anlagen» und teilweise eine «Baulinie für Hochbauten» ausgeschieden. Damit wird der ordentliche Gewässerabstand reduziert, wobei die Freihaltezone F nicht tangiert wird. Zu beachten ist, dass ab jenem Punkt, wo die «Baulinie für Hochbauten» mit der «Baulinie für Anlagen» zusammentrifft und aufhört (im Norden der Parzelle Nr. 242), für Hochbauten wieder der ordentliche Gewässerabstand gilt (Hinweisvermerk).

Gemäss § 64 Planungs- und Baugesetzes (PBG) ist eine Unterschreitung des ordentlichen Gewässerabstandes mittels Baulinien nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich. Im Planungsbericht werden diese mit der erheblichen Einschränkung der Überbaubarkeit der Parzelle begründet.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden keine Vorbehalte angebracht.

Im Sinne von § 33 PBG erscheint der BP rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Münchwilen am 19. Dezember 2000 beschlossene Baulinienplan «Mühligraben», Parzelle Nr. 242, Münchwilen wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Münchwilen, 9542 Münchwilen, unter Beilage von vier Baulinienplänen «Mühligraben», Münchwilen; je mit Genehmigungs- und Hinweisvermerk betreffend «Baulinie für Hochbauten» (chargé)
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans «Mühligraben», Münchwilen mit Vermerken gemäss Gemeindeexemplar sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H. P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: